

VOM RECHTSSTAAT ZUM GESINNUNGSSTAAT



Bundesinnenministerin Nancy Faeser will »Rechtsextremismus« in Deutschland auch »unterhalb der Strafbarkeitsgrenze« entschlossen bekämpfen.

Der Staat muß sich rechtfertigen, wenn er die individuelle Freiheit beschränkt, und der einzelne kann sich gerichtlich gegen Freiheitseingriffe zur Wehr setzen. Dieses Schutzsystem wird beschädigt, wenn der Staat seine eigenen Aufgaben in Kooperation mit der »Zivilgesellschaft« wahrnehmen will

VON DIETRICH MURSWIEK

Als Bundesinnenministerin Nancy Faeser im Februar ihren 13-Punkte-Plan »Rechtsextremismus entschlossen bekämpfen« verkündet hatte, war die Empörung in nonkonformen Medien groß: »Eine Schande für die Demokratie«, titelte *Cicero*, »Faesers totalitäre Torschlußpanik« die *Junge Freiheit*. Daß die Regierung Extremismus bekämpft, hatte nicht solche Reaktionen provoziert – Extremismusbekämpfung gehört zur Bundesrepublik, seit es sie gibt. Worüber sich ein Teil der Presse erregt, ist die Ankündigung, gegen von der Regierung als »Haß und Hetze« eingeordnete Meinungsäußerungen auch »unterhalb der Strafbarkeitsgrenze« vorzugehen und »zivilgesellschaftliche« Organisationen für ihren »Kampf gegen rechts« zu finanzieren. Was ist davon aus verfassungsrechtlicher Sicht zu halten?

Bei der Verteidigung der Demokratie gegen – wirkliche oder vermeintliche – Extremisten darf die Regierung nicht undemokratische Mittel einsetzen und den Boden des Rechtsstaats verlassen. Demokratie und Rechtsstaat bewahrt man nicht, indem man sie beschädigt. Vergewärtigen wir uns kurz, was Demokratie und Rechtsstaat ausmacht.

Demokratie ist Volkssouveränität: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus«, heißt es in Artikel 20 des Grundgesetzes. Alle Staatsorgane müssen entweder direkt oder indirekt durch das Staatsvolk, also durch freie Wahlen, an denen alle wahlberechtigten Staatsbürger gleichberechtigt teilnehmen dürfen, legitimiert werden. Voraussetzungen für diese demokratische Legitimation der Staatsgewalt sind die Chancengleichheit der politischen Parteien und ein offener, freier Prozeß der politischen Willensbildung. Auch diese geht vom Volke aus, »von unten nach oben«, von den Bürgern hin zu den Staatsorganen, nicht umgekehrt von der Regierung zu den Untertanen. Die

Regierung nimmt zwar mit ihrer Politik und ihren Äußerungen an der Willensbildung teil. Sie darf aber nicht systematisch auf die Willensbildung des Volkes Einfluß nehmen, nicht versuchen, diese von oben zu steuern. Für die so verstandene Demokratie ist Meinungsfreiheit essentiell. Wie jede Freiheit kann und muß auch die Meinungsfreiheit durch Gesetze begrenzt werden – aber nur zum Schutz von Rechtsgütern, insbesondere zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Dritter gegen Beleidigungen und Verleumdungen, nicht jedoch zur Unterdrückung unerwünschter Meinungsinhalte.

Der Rechtsstaat dient der Gewährleistung der individuellen Freiheit, insbesondere ihrem Schutz gegen den Mißbrauch staatlicher Macht. Zu seinen wesentlichen Strukturen gehören neben der Gewaltenteilung die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsschutzgarantie. Grundlegend ist das rechtsstaatliche »Verteilungsprinzip«: Die individuelle Freiheit ist prinzipiell unbegrenzt, die staatlichen Machtbefugnisse sind prinzipiell begrenzt. Dieses Prinzip findet seinen Ausdruck in den Grundrechten. Der Staat darf die Freiheit des einzelnen zwar einschränken, aber jede Freiheitseinschränkung ist rechtfertigungsbedürftig. Jeder administrative Freiheitseingriff bedarf einer gesetzlichen Grundlage, und jedes zu Freiheitseingriffen ermächtigende Gesetz muß, wie auch der konkrete Eingriff, verhältnismäßig sein.

All dies wird durch die Politik der Ampelregierung nicht abgeschafft, aber aufgeweicht. Die demokratienotwendige freie Meinungsbildung und -äußerung wird zunehmend behindert durch Anprangerung regierungskritischer Äußerungen als angeblich extremistisch und durch Löschung nicht regierungskonformer Stellungnahmen in den sozialen Medien. Die Regierung versucht zunehmend, den Meinungsbildungsprozeß von oben zu steuern.

Eines der Mittel hierzu ist die Öffentlichkeitsarbeit des Verfassungsschutzes. Die eigentliche Aufgabe des Inlandsgeheimdienstes ist es, Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu sammeln – also über Organisationen, die darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung (Demokratie, Rechtsstaat, Menschenwürdegarantie) oder eines ihrer Elemente abzuschaffen oder zu beschädigen –, damit die Regierung rechtzeitig Abwehrmaßnahmen treffen kann. Dies gilt sowohl für Bestrebungen, die auf einen gewaltsamen Umsturz abzielen, als auch für »legalistische« Revolutionäre, die zuerst auf demokratischem Wege an die Macht kommen wollen, um dann die Demokratie (oder den Rechtsstaat oder die Menschenwürdegarantie) zu beseitigen. In Deutschland hat der Verfassungsschutz auch die Aufgabe, über solche Bestrebungen öffentlich zu berichten, insbesondere im jährlichen Verfassungsschutzbericht, und auf diese Weise vor ihnen zu warnen. Dies ist Teil des Konzeptes der »wehrhaften« oder »streitbaren Demokratie«, einer deutschen Besonderheit, die es dem Staat vor allem auch ermöglicht, politische Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, selbst dann zu verbieten, wenn sie zu ihrer Erreichung keine Gewalt anwenden wollen.

Die Anprangerung politischer Positionen einer Partei als verfassungsfeindlich oder – wie der Verfassungsschutz meist sagt – als extremistisch greift in die politische Betätigungsfreiheit der betreffenden Partei und in die Meinungsfreiheit ihrer Politiker und Mitglieder ein. Dies läßt sich verfassungsrechtlich rechtfertigen, wenn und soweit die vom Verfassungsschutz als extremistisch markierten Meinungsäußerungen einen auf die Beseitigung oder Beschädigung eines Elements der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichteten Willen zum Ausdruck bringen. Es gibt also in der Tat verfassungsschutzrechtlich relevante Meinungsäußerungen »unterhalb der Strafbarkeitsgrenze«, gegen die der Verfassungsschutz sich mit seiner Öffentlichkeitsarbeit wenden darf.

Wer entscheidet beim Verfassungsschutz, was »extremistisch« ist?

Was der Verfassungsschutz in der Praxis macht, geht aber weit darüber hinaus. Er prangert nicht nur Meinungsäußerungen als extremistisch an, die den Willen zur Beseitigung eines fundamentalen Verfassungsgrundsatzes erkennen lassen, sondern auch solche, die er wegen ihres ideologischen Gehalts für extremistisch hält. Oft ist es nur ein bestimmtes Triggerwort, das beim Verfassungsschutz die Bewertung als »extremistisch« auslöst. So werden Globalisierungskritiker, die die Globalisierungsbefürworter als »Globalisten« bezeichnen, als rechtsextrem eingeordnet, weil der Begriff »Globalisten« angeblich ein von Rechtsextremisten verwendetes antisemitisches Codewort sei. Daß Sozialwissenschaftler diesen Begriff als wissenschaftlichen Terminus verwenden, spielt für den Verfassungsschutz keine Rolle. Weil ein Begriff von bestimmten Rechtsextremisten

in einem bestimmten Sinne gebraucht wird, unterstellt der Verfassungsschutz allen anderen, die diesen Begriff verwenden, daß sie ihn ebenfalls in diesem Sinne verwenden. Es gibt schon ein ganzes Arsenal politischer Begriffe, die der Verfassungsschutz auf diese Weise tabuisiert hat. Der jüngste von Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang in dieses Arsenal aufgenommene Begriff ist »Remigration«, was ja sprachlich nichts anderes bedeutet als das Gegenteil von Immigration. Haldenwang schreibt ihm nun die Bedeutung zu, die Desinformationsmedien ihm bezüglich der Potsdamer »Geheimkonferenz« gegeben haben, so daß dann jedem, der Remigration gutheißt, unterstellt wird, er setze sich für rassistisch motivierte massenhafte Deportationen – sogar deutscher Staatsangehöriger – ein.

Remigration ist sprachlich nichts anderes als das Gegenteil von Immigration

Da sich politische Willensbildung über Sprache vollzieht, ist die Begriffstabuisierung durch den Verfassungsschutz eine Methode, einem Teil des politischen Spektrums nicht nur seine sprachlichen Ausdrucksmöglichkeiten zu beschneiden, sondern über die Sprache auch die politischen Inhalte als angeblich extremistisch zu stigmatisieren. Jetzt sagt Haldenwang zur Erläuterung des 13-Punkte-Plans, beim Kampf gegen Rechtsextremismus gehe es »auch um verbale und mentale Grenzverschiebungen«, wir müßten »aufpassen, daß sich entsprechende Denk- und Sprachmuster nicht in unsere Sprache einnisten«. Er will offenbar den Verfassungsschutz als Sprachpolizei einsetzen und dem Staat die Ideologiehoheit sichern. Das ist mit dem Demokratieprinzip nicht vereinbar.

Erst recht dürfen Erkenntnisse und Bewertungen des Verfassungsschutzes nicht eingesetzt werden, um Menschen an der Ausübung ihrer Grundrechte zu hindern, beispielsweise durch Versammlungsverbote. Versammlungen können zur Verhinderung von Straftaten, nicht aber zur Verhinderung von Meinungsäußerungen, die der Verfassungsschutz oder die Regierung für extremistisch hält, und auch nicht zur Verhinderung der Zusammenkunft von Menschen, die der Verfassungsschutz als Extremisten einstuft, verboten werden. Aber wenn etwas nicht verboten werden kann, hat die Innenministerin andere Repressionsmittel im Repertoire. Zum Beispiel sagt sie: Jeder, der an eine Organisation der Neuen Rechten Geld spendet, »darf sich nicht sicher sein, daß wir das nicht aufdecken und man damit in Verbindung gerät«. Wenn die Finanzverwaltung oder die Gewerbeaufsicht »jeden Stein umdreht«, könne es sein, »daß das einige abhalten wird, der Neuen Rechten Geld zukommen zu lassen«. Finanz- und Gewerbeaufsichtsämter sollen also mißbraucht werden, um Druck auf die Bürger auszuüben, damit sie nicht verbotenes, aber unerwünschtes Verhalten unterlassen.

Gegen rechtsextremistische »Umtriebe« will das Bundesinnenministerium (BMI) mit derselben Methode vorgehen wie bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität und der Clan-



Verfassungsschutzpräsident Thomas Haldenwang will seine Behörde als Sprachpolizei einsetzen und dem Staat die Ideologiehoheit sichern.

kriminallität: Man will gegen Rechtsextremisten Verfolgungsdruck aufbauen und sie mit dem »starken Staat« konfrontieren. Daß der Staat das Recht durchsetzt und Straftaten ahndet, sollte sich von selbst verstehen – nicht nur wenn es »gegen rechts« geht. Die »extremistischen Umtriebe«, die das BMI auf diese Weise bekämpfen will, sind aber vor allem legale Meinungsäußerungen, zum Beispiel solche, die, wie Frau Faeser sich ausdrückt, »den Staat verhöhnen«, sich also über die Regierung lustig machen oder ministerielle Äußerungen verspotten. »Jeden Stein umdrehen« zu wollen, um Druck zwecks Unterbindung nicht strafbarer Äußerungen auszuüben, ist eine Kampfansage an Meinungsfreiheit und Demokratie, vom Verhältnismäßigkeitsprinzip ganz zu schweigen.

Zur rechtsstaatlichen Konzeption des Freiheitsschutzes gehört auch die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft. Die Sphäre der Gesellschaft ist die Sphäre der individuellen Freiheit. Hier kann jeder tun und lassen, was er will, sofern er die Gesetze beachtet und nicht andere schädigt. Der Staat ist die Sphäre der Ämter mit Gemeinwohlauftrag und der Verfassungsgebundenheit. Der Staat muß sich rechtfertigen, wenn er die individuelle Freiheit beschränkt, und der einzelne kann sich gerichtlich gegen Freiheitseingriffe zur Wehr setzen. Dieses Schutzsystem wird beschädigt, wenn der Staat Aufgaben auf gesellschaftliche Akteure überträgt oder seine eigenen Aufgaben in Kooperation mit der »Zivilgesellschaft« wahrnehmen will.

Dies geschieht zum Beispiel, wenn – wie der 13-Punkte-Plan dies vorsieht – das Bundeskriminalamt bei den Internet Providern die Löschung »inkriminierter Inhalte« »anregt«. Gemeint sind anscheinend Meinungsäußerungen, die nicht strafbar sind

und deren Löschung der Staat daher nicht anordnen kann, die aber von der Regierung, etwa wegen »Verrohung der Sprache« oder »Verbalradikalität«, mißbilligt werden. Dies geschieht auch durch Förderung von NGOs, die Hunderte Millionen Euro an Steuergeldern angeblich zur »Demokratieförderung«, de facto aber zum »Kampf gegen rechts« erhalten. Mit dem »Demokratiefördergesetz« soll diese Finanzierung links-grüner Vorfeldorganisationen jetzt verstetigt werden. Der Staat darf politische Willensbildung nicht von oben nach unten betreiben und ist zur Neutralität, vor allem zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Die privaten Organisationen, die dann mit dem Steuergeld Politik machen, sind hingegen nicht an die Verfassung gebunden, können sich selbst auf die Meinungsfreiheit berufen und unterliegen nicht dem Neutralitätsgebot. So werden die verfassungsrechtlichen Grenzen der staatlichen Einwirkung auf die politische Willensbildung umgangen. Was die Regierung selbst nicht darf, ermöglicht sie ihr nahestehenden NGOs. Die freiheitsschützenden Verantwortungsstrukturen des Rechtsstaats werden aufgelöst, der Rechtsschutz erschwert oder unmöglich gemacht. Schritt für Schritt entfernt sich diese Politik vom liberalen, demokratischen Rechtsstaat in Richtung auf einen illiberalen Gesinnungsstaat. ♦



DIETRICH MURSWIEK, geb. 1948 in Hamburg, lehrte bis zu seiner Emeritierung 2016 Staatsrecht an der Universität Freiburg. Er ist Autor des Buches *Verfassungsschutz und Demokratie* (2020).